

► Verbrauchsstiftung

Ist die „Laufzeit“ einer Verbrauchsstiftung verlängerbar?

| Ein SB-Leser fragt: Kann man die „Laufzeit“ der Verbrauchsstiftung verlängern? Oder ist die Laufzeit festgelegt? Rechtsanwältin Tina Bieniek beantwortet die Frage. |

Antwort | Grundsätzlich ist es wie immer – der Stifter entscheidet über die Laufzeit und die Modalitäten. Weil bei einer Verbrauchsstiftung jedenfalls zum Ende hin das Vermögen typischerweise nahezu aufgebraucht ist, ist gerade bei dieser „Sonderform“ der Stiftung aber die Gestaltung im Einzelfall entscheidend:

- Grundsätzlich besteht eine Verbrauchsstiftung so lange, wie der Stifter es vorgegeben hat (mindestens also zehn Jahre). Über diesen Zeitraum hinweg wird das Vermögen verbraucht, wobei es selten bis auf den letzten Euro ausgegeben wird – immerhin muss die Stiftung am Ende häufig noch Abwicklungskosten für Steuerberater oder Rechtsanwälte ausgeben. Was danach an Vermögen noch übrig ist, wird an den satzungsmäßig bestimmten Anfallberechtigten übertragen.
- Für eine Verlängerung der Verbrauchsstiftung muss es daher gute Gründe geben, die nach dem historischen Stifterwillen eine Fortsetzung der Stiftungsarbeit rechtfertigen. Die denkbaren Fallkonstellationen sind vielfältig:
 - Die Verbrauchsstiftung erhält größere Zustiftungen, durch die ihr Vermögen so anwächst, dass sie künftig auch als Ewigkeitsstiftung bestehen oder ihr Vermögen über einen noch längeren Zeitraum verbrauchen kann.
 - Trotz des bisherigen Vermögensverbrauchs ist das Stiftungsvermögen noch so groß, dass die Stiftung länger bestehen kann. Diese Situation wird jedoch eher nur bei sehr großen Stiftungen vorkommen.

PRAXISTIPP | In jedem Fall gilt: Will der Stifter eine Verlängerung der Verbrauchsstiftung ermöglichen, sollte er das am besten in der Satzung klarstellen.

► Gemeinnützigkeit

Feststellungsklage gegen Freistellungsbescheid ist zulässig

| Gegen einen Freistellungsbescheid des Finanzamts ist als Rechtsmittel eine Feststellungsklage zulässig. Das entschied jetzt der BFH. |

Im Urteilsfall hatte ein Sportverein gegen den Freistellungsbescheid, den das Finanzamt erteilt hatte, Einspruch eingelegt. Das Finanzamt erklärte den Einspruch als unzulässig. Der Verein erhob Anfechtungsklage gegen den Freistellungsbescheid und Untätigkeitsklage wegen des nicht beschiedenen Einspruchs. Der BFH hielt die Klage für zulässig. Konkret handle es sich um eine Feststellungsklage. Diese sei möglich, wenn ein konkretes, schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art des Steuerpflichtigen betroffen ist, und die Feststellung geeignet ist, zu einer Verbesserung der Position des Klägers zu führen. Das dafür erforderliche berechnete Interesse ergibt sich hier daraus, dass der Verein für unrichtige Zuwendungsbestätigungen haften musste (BFH, Urteil vom 28.09.2022, Az. X R 7/21, Abruf-Nr. 232942).

Die Vorgabe
des Stifters zählt

BFH klärt Frage aus
dem Bereich FGO